



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	09.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Straßenunterhaltung im Kölner Stadtgebiet und Straßenbaubeitragspflicht

Die Mitteilung „Umwandlung der Maßnahmen vom konsumtiven in den investiven Bereich durch Änderung der Finanzierungsart“ zur Sitzung am 19.08.2008 gab Anlass zu der Fragestellung, ob im Rahmen der Erhebung von KAG-Beiträgen vermehrt Klage mit der Begründung eingereicht werde, die Stadt sei der Straßenunterhaltungspflicht nicht nachgekommen, und welche Aussicht auf Erfolg ein solcher Vortrag habe.

§ 8 KAG NRW normiert mehrere selbständige voneinander unabhängige Tatbestände, die die Straßenbaubeitragspflicht auslösen:

- Andersartige Herstellung
- Erweiterung
- Erneuerung
- Verbesserung

Nicht der Straßenbaubeitragspflicht unterliegen Maßnahmen der Straßenunterhaltung.

Eine unterlassene Straßenunterhaltung ist beitragsrechtlich überhaupt nur relevant, wenn die Straßenbaubeitragserhebung auf den Tatbestand der Erneuerung gestützt werden soll.

Bei der andersartigen Herstellung – z. B. der Umwandlung einer im Separationsprinzip ausgebauten Verkehrsanlage in eine als verkehrsberuhigten Bereich ausgestaltete Mischfläche – kommt es für die Beitragsfähigkeit weder auf das Alter der vorhandenen Anlage noch den Unterhaltungszustand an. Allein entscheidend ist, inwieweit es durch die Ausbaumaßnahme zu einem wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des Gesetzes durch Steigerung der Aufenthaltsfunktion und/oder Verdrängung von Durchgangsverkehr kommt.

Der Tatbestand der Erweiterung ist dann erfüllt, wenn bei der Straßenausbaumaßnahme zuvor nicht zum Straßenland gehörende Flächen in öffentliches Straßenland überführt werden können. Aufgrund der dichten Bebauung ist dieser Tatbestand bisher in keinem Fall verwirklicht worden.

Eine beitragsrechtliche Verbesserung liegt grundsätzlich dann vor, wenn bisher nicht vorhandene Straßenteileinrichtungen wie z. B. Parkflächen und Radwege erstmalig baulich hergestellt werden. Durch die Trennung der Verkehrsströme verbessert sich die Funktionalität der Anlage. Auch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfüllt regelmäßig den Tatbestand der Verbesserung, da eine stärkere Ausleuchtung stattfindet. Hier kommt es somit weder auf das Alter der Anlage noch den Unterhaltungszustand an.

Lediglich beim Tatbestand der Erneuerung ist es erheblich, ob in den zurückliegenden Jahren Straßenunterhaltungsmaßnahmen stattgefunden haben. Wird bei einem Verzicht auf laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine vorzeitige Erneuerung erforderlich, ist diese nicht beitragsfähig. Ist eine Anlage jedoch verschlissen und die übliche Nutzungszeit abgelaufen, hat eine unterlassene oder nicht nachweisbare ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung keine eigenständige Bedeutung mehr. Allein das Alter der Anlage rechtfertigt dann den Verzicht auf (weitere) Unterhaltungsmaßnahmen und die Vornahme einer die Beitragspflicht auslösende Ausbaumaßnahme (OVG NRW Urteil vom 30.10.2001 – 15 A 4648/89 – mit weiteren Nachweisen).

Regelmäßig haben die in den KAG-Maßnahmensatzungen zur Erneuerung vorgesehenen Straßen und Straßenteileinrichtungen bereits ihre übliche Nutzungszeit überschritten, so dass es auf den Nachweis von Unterhaltungsmaßnahmen nicht ankommt. Nicht in einem einzigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist es deshalb bisher auf den Nachweis von Unterhaltungsmaßnahmen angekommen. Von den Beitragspflichtigen wird auch viel seltener als zu erwarten wäre angeführt, die Erneuerung sei die Folge unterlassener Unterhaltungsmaßnahmen. Häufiger sind Argumente dahingehend, dass die Maßnahme lediglich eine Unterhaltungsmaßnahme darstelle. Da sich Unterhaltungsmaßnahmen von beitragspflichtigen Erneuerungsmaßnahmen in Umfang und Substanz unterscheiden und vor Abfassung der Satzung dieser Unterschied dezidiert geprüft wird, konnte noch kein einziger Beitragspflichtiger mit dieser Argumentation vor den Verwaltungsgerichten durchdringen.

Bisher wurde 1 Mio. EUR aus dem konsumtiven in den investiven Bereich verlagert. Es handelt sich zunächst um eine erste Umschichtung. Nach dem derzeitigen Planungsstand der anstehenden Maßnahmen lässt sich noch keine genaue Aussage über die Höhe der umzuschichtenden Gelder machen. Es wird jedoch mit einer Umschichtung in Höhe von ca. 20 % der insgesamt 13 Mio. EUR zur Verfügung stehenden Mitteln gerechnet.